

Begründung zur Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG-Durchführungsverordnung – DVO EPPSG) vom 28. Februar 2023

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Studierenden, Fachschülerinnen und Fachschülern sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschülern dient das EPPSG mit der Gewährung eines einmaligen Betrages in Höhe von 200 Euro der finanziellen Entlastung von den gestiegenen Energiekosten.

Ziel der Verordnung ist die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) und die Regelung des Verfahrens für die Bewilligung der Zahlung der einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung bestimmt die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bewilligung einer einmaligen Energiepreispauschale und regelt die verfahrensrechtlichen Vorgaben, um das EPPSG unter Zuhilfenahme einer digitalen Antragsplattform im Land zügig und unbürokratisch zu vollziehen.

Die Rechtsverordnung regelt die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und die Zuständigkeiten im Vollzug. Sie regelt, dass sich die antragsberechtigten Personen auf einer hierfür bereitgestellten digitalen Antragsplattform in vertraulicher Weise identifizieren und ihren Antrag auf Bewilligung der Energiepreispauschale elektronisch und medienbruchfrei stellen können. Die Anträge sollen anschließend grundsätzlich unter Einsatz automatischer Einrichtungen beschieden werden. Um den so geplanten Verfahrensablauf zu ermöglichen, werden die Ausbildungsstätten vor dem Bewilligungsverfahren als Bindeglied zwischen den Vollzugsbehörden und den Antragsberechtigten in den Vollzug eingebunden.

Anspruchsberechtigte erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz für die im Beschluss

des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an. Im Vollzug können die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse herangezogen werden. Der Anspruch setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und als nicht steuerbare Einkünfte nicht der Besteuerung. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

1. Ausgangslage

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 EPPSG werden die Landesregierungen ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 Absatz 1 bis 4 EPPSG zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Länder führen das EPPSG im Auftrage des Bundes aus. Die Einrichtung der zuständigen Vollzugsbehörden und das Verwaltungsverfahren bleiben damit grundsätzlich Sache der Länder. Die Verordnungsermächtigung im EPPSG wird in Abstimmung mit dem für das EPPSG federführend verantwortlichen Bundesministerium für Bildung und Forschung weit ausgelegt. Sie ermächtigt die Landesregierungen, die erforderlichen Verfahrensvorschriften zu erlassen, um das EPPSG unter Einsatz einer digitalen Antragsplattform zu vollziehen. Dass der Bundesgesetzgeber die Umsetzung des EPPSG mithilfe einer digitalen Antragsplattform ermöglichen wollte, hat sich im Gesetzgebungsverfahren insoweit klar gezeigt und wurde entsprechend dokumentiert.

Für Studierende sieht § 1 Absatz 1, 3 und 4 EPPSG die Leistung einer einmaligen Energiepreispauschale vor, wenn sie zum 1. Dezember 2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte immatrikuliert waren. Dies gilt nicht für Studierende, die ausschließlich als Gasthörer oder Gaststudierende immatrikuliert waren. Die Leistung der einmaligen Energiepreispauschale ist auch für Studierende vorgesehen, die an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte, die sich in einem anderen Land als der Hauptsitz befindet, immatrikuliert waren.

Für Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt oder Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,

sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen sieht § 1 Absatz 2 bis 4 EPPSG die Leistung einer einmaligen Energiepreispauschale vor, wenn sie zum 1. Dezember 2022 an einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte angemeldet waren. Die Leistung der einmaligen Energiepreispauschale ist auch für diese Gruppe vorgesehen, die an einer Niederlassung der Ausbildungsstätte, die sich in einem anderen Land als der Hauptsitz befindet, angemeldet waren.

Zur Gewährung der einmaligen Energiepreispauschale bedarf es eines elektronischen Antrags der bezugsberechtigten Personenkreise gemäß § 6 EPPSG unter Heranziehung des vorab von den Ausbildungsstätten an die Bezugsberechtigten übermittelten Zugangsschlüssels/Zugangscodes und einer Identifizierung gemäß §§ 7 oder 8 EPPSG. Eine Antragstellung auf anderem Wege ist nicht möglich. Die Bescheidung erfolgt vollautomatisch.

2. Zuständigkeitsregelung

Als zuständige Stelle für die Gewährung der Energiepreispauschale an Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler, die am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren, wird das Landesamt für Ausbildungsförderung beim Regierungspräsidium Stuttgart bestimmt.

III. Alternativen

Keine.

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte und für Private, Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Die vollautomatisierte Antragstellung und Gewährung der Energiepreispauschale an Bezugsberechtigte wird in Baden-Württemberg über ein von Sachsen-Anhalt allen Ländern zur Verfügung gestelltes Antragsportal und IT-Fachverfahren erfolgen. Die Kosten für die Entwicklung des Antragsportals sowie des Fachverfahrens trägt der Bund, er übernimmt auch die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Bezugsberechtigten. Bei den Ausbildungsstätten

fallen Kosten für die Erstellung der digitalen Listen der Bezugsberechtigten an sowie für den Fall, dass der Zugangsschlüssel und die persönliche Identifikationsnummer (PIN) den Bezugsberechtigten auf postalischem Weg übermittelt werden, Kosten für Druck und Versand an. Beim Landesamt für Ausbildungsförderung entstehenden Verwaltungskosten für Beratung, die Prüfung der Listen auf formale Richtigkeit sowie die Bearbeitung von Anträgen, die nicht vollautomatisiert abgewickelt werden können. Kosten für Druck und Versand fallen aufgrund des vollautomatisierten Verfahrens nicht an.

Diesen Kosten stehen insgesamt keine Einnahmen gegenüber, da die Bescheide für alle bezugsberechtigten Personengruppen jeweils gebührenfrei ergehen.

IV. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitscheck

Die Durchführungsverordnung ist zur Umsetzung zur Bewilligung und Auszahlung der einmaligen Energiepreispauschale an die Bezugsberechtigten zwingend notwendig. Sie soll aufgrund der Einmaligkeit der Leistung entsprechend der für die Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt, die mit Ablauf des 30. Juni 2024 endet, und denen die übrigen Länder beitreten können, befristet werden.

Durch die landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung und die Regelungen des Antrags- und Auszahlungsverfahrens sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in ökonomischer, ökologischer oder sozialer Hinsicht nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 regelt, dass das Landesamt für Ausbildungsförderung für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo die jeweilige Ausbildungsstätte, an welcher die antragstellende Person immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist, liegt. Auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person kommt es für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nicht an. Um

etwaigen hiermit verbundenen Problemen in der horizontalen Verbandszuständigkeit zwischen den Bundesländern vorzubeugen, haben die Länder sich entschlossen, ihre diesbezüglichen Zuständigkeitsvorschriften (durch Verwaltungsvereinbarung) zu koordinieren (BVerwG, Urt. v. 22.03.2022 – 1 C 5/11).

Zu § 2:

§ 2 regelt allgemein die Aufgaben der zuständigen Stelle im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes. Sie unterstützt die Ausbildungsstätten einerseits dabei, ihren Pflichten nach dieser Rechtsverordnung nachzukommen und – damit verbunden – die ordnungsgemäße Abwicklung des Bewilligungsverfahrens vorzubereiten (vergleiche § 2 Absatz 1). Diese in Absatz 1 genannten Aufgaben werden in der Verordnung im Weiteren konkretisiert. Andererseits entscheidet die Behörde über die eigentliche Bewilligung der Anträge (§ 2 Absatz 2). Sie bedient sich hierfür automatischer Einrichtungen, deren Einsatz die Verordnung im Weiteren regelt.

Zu § 3:

§ 3 verpflichtet die Ausbildungsstätten, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen aufführen, die bei ihnen am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren. Die in den Listen enthaltenen Daten der Antragsberechtigten (Absatz 3) werden im späteren Bewilligungsverfahren mit den Antragsinformationen (§ 10) automatisiert abgeglichen (§ 11 Absatz 3), um die Identität und die Berechtigung der antragstellenden Person zu bestätigen. Gasthörer sind nicht in die Liste aufzunehmen, weil sie aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 EPPSG von vornherein als Anspruchsberechtigte ausscheiden.

Die Listen führen den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der Antragsberechtigten sowie die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte und das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte liegt (Absatz 3).

Zu § 4:

§ 4 regelt, dass die von den Ausbildungsstätten bereitgestellten Listen in das Fachverfahren, in welchem das Bewilligungsverfahren durchgeführt wird, hochgeladen werden (Absatz 2). Das Hochladen der Listen in das Fachverfahren ist

nötig, um im späteren Antragsverfahren den Datenabgleich mit den Antragsinformationen vorzunehmen (§ 11 Absatz 3).

Bevor die Listen hochgeladen werden, prüft die zuständige Stelle diese auf Plausibilität (Absatz 1). Dabei werden nicht die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der Listen sowie der darin enthaltenen Daten im Detail geprüft. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Listen verschlüsselt und hierdurch vor Zugriff durch Dritte geschützt sind (§ 5 Absatz 2 Satz 2). Die Prüfung dient vielmehr dazu, die formale Richtigkeit der Listen zu sicherzustellen. Weisen die Listen formale oder sonstige offensichtliche Mängel auf, weist die zuständige Stelle die Ausbildungsstätte hierauf hin und fordert sie auf, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. In das Fachverfahren werden nur plausibilisierte Listen hochgeladen.

Zu § 5:

§ 5 regelt, wie der Zugangsschlüssel und die PIN generiert werden, mit deren Hilfe die Antragsberechtigten später ihren Antrag digital stellen können. Den Ausbildungsstätten wird hierfür ein passwortgeschützter Zugangsschlüssel-Generator bereitgestellt, in den sie ihre Listen einzugeben haben. Der Generator erzeugt den für die antragsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangscode) sowie zusätzlich die PIN (Absatz 1 Satz 1 und 2).

Zudem verschlüsselt der Generator die Listen auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Hashfunktion (Absatz 1 Satz 3). Die Verschlüsselung dient dazu, den unberechtigten Zugriff auf die Daten durch Dritte zu unterbinden.

Die verschlüsselten Listen werden der zuständigen Stelle übermittelt (§ 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 3), welche diese nach Plausibilisierung im Fachverfahren hochlädt (§ 4). Die Hashfunktion dient dazu, die Liste im späteren Bewilligungsverfahren mittels des Zugangsschlüssels/Zugangscodes ausfindig zu machen (§ 11 Absatz 3).

Die Ausbildungsstätten stellen der antragsberechtigten Person den jeweils die Person betreffenden Zugangscode auf sicherem Transportweg zur Verfügung (Absatz 2 Satz 1). Als sicherer Transportweg ist regelmäßig die Übermittlung per Post anzusehen. Denkbar ist auch, den Zugangscode auf einem technischen System der Ausbildungsstätte (zum Beispiel Studienplattform) abzulegen, auf das

die antragsberechtigte Person nach Eingabe von personalisierten Zugangsdaten zugreifen kann.

Die Bereitstellung der PIN ist in Absatz 2 Satz 2 separat geregelt und soll – anders als der Zugangscode – von der Ausbildungsstätte nur herausgegeben werden, wenn die antragsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat. Dies dient der Missbrauchsprävention. Es genügt, wenn die antragsberechtigte Person ihre Identität mittels amtlichen Lichtbildausweises nachweist (Absatz 2 Satz 2). Ein Identitätsnachweis „auf andere geeignete Weise“ liegt unter anderem vor, wenn die PIN auf einem technischen System der Ausbildungsstätte (zum Beispiel Studienplattform) abgelegt wird, auf das die antragsberechtigte Person ausschließlich nach Eingabe von personalisierten Zugangsdaten zugreifen kann. In diesen Fällen hat die antragsberechtigte Person bereits bei ursprünglicher Anlegung ihres „Zugangs“ zum System ihre Identität gegenüber der Ausbildungsstätte nachgewiesen.

Zu § 6:

§ 6 regelt, auf welchem Weg die Antragstellung erfolgt. Es steht eine bundesweit einheitliche Internetseite bereit, die zentral durch das Land Sachsen-Anhalt entwickelt und betrieben wird. Eine Antragstellung auf anderem Wege (namentlich in analoger Form) ist ausgeschlossen.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Identifizierung und Authentifizierung der antragstellenden Personen. Bevor ein Antrag gestellt werden kann, muss sich die antragstellende Person identifizieren. Sie kann sich hierfür im Nutzerkontos des Bundes „BundID“ registrieren und anmelden. Dazu stehen ihr mit dem Elster-Zertifikat (Vertrauensniveau „substantiell“) und mit der eID-Funktion des Ausweises (Vertrauensniveau „hoch“) zwei bewährte und sichere Identifizierungsmittel zur Verfügung (§ 7 Absatz 1). Der Einsatz anderer Nutzerkonten ist ausgeschlossen.

Absatz 2 dient der unionsrechtlichen Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung). Unter bestimmten Voraussetzungen werden neben der eID-Funktion und dem Elster-Zertifikat noch weitere Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten der EU akzeptiert.

Zu § 8:

§ 8 schafft eine weitere, neben den in § 7 genannten Identifizierungsmitteln hinzutretende Identifizierungsmöglichkeit. Eine Registrierung und Anmeldung im Nutzerkonto „BundID“ bleibt hierfür weiterhin nötig. Statt die in § 7 genannten Identifizierungsmittel zu nutzen, kann die antragstellende Person jedoch alternativ ihre PIN eingeben, welche zuvor gemäß § 5 Absatz 1 generiert wurde. Weil für alle in den Listen aufgeführten Personen eine eigene PIN generiert wird, ist sichergestellt, dass eine Registrierung und Anmeldung im Nutzerkonto für jeden ohne großen administrativen Aufwand möglich sind.

Zu § 9:

§ 9 regelt, dass die antragstellende Person nach Identifizierung und Authentifizierung in das Antragssystem des Portals gelangt. Dort wird für die Person ein Antragskonto erstellt. Dort können gestellte Anträge gespeichert und der Bearbeitungsstand eingesehen werden. Ist für die antragstellende Person bereits ein Antragskonto angelegt worden, hat sie nach erfolgreicher Identifizierung und Authentifizierung Zugriff auf dieses Konto.

Zu § 10:

§ 10 gibt vor, welche Informationen die antragstellende Person im Antragssystem bereitzustellen hat. Die Vorschrift unterscheidet zwischen den personenbezogenen Informationen nach Absatz 1, die in einem im Antragssystem hinterlegten Formular einzugeben sind, und den Selbsterklärungen nach Absatz 2. Die Informationen werden insbesondere benötigt, um die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 EPPSG zu prüfen, um den Zugang für den Rückkanal zu eröffnen (Bekanntgabe des Bescheids per E-Mail, Rücksprache in Problemfällen) und um die an die Bewilligung anschließende Auszahlung zu ermöglichen.

Nach Absatz 4 ist darüber hinaus der Zugangscode einzugeben, den die antragstellende Person von ihrer Ausbildungsstätte erhält. Der Zugangsschlüssel ermöglicht den Abgleich der Antragsinformationen mit den Daten aus den Listen.

Zu § 11:

§ 11 regelt den Ablauf des Bewilligungsverfahrens nach Eingabe der Antragsinformationen.

§ 11 Absatz 1 Satz 1 ist eine „Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Er bestimmt, dass der Bescheid vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen wird. Die Einzelheiten des automatisierten Prozesses regeln die Absätze 2 bis 7.

In Absatz 2 ist geregelt, dass die Antragsinformationen unter Einsatz des Zugangsschlüssels mit den in den Listen hinterlegten Daten abgeglichen werden. Dies dient dazu, die Anspruchsberechtigung des Antragstellers nach § 1 EPPSG zu prüfen.

Im Anschluss an den (erfolgreichen) Abgleich nach Absatz 2 wird der Antrag mit allen Anträgen abgeglichen, die zuvor eingereicht wurden (Absatz 3). Diese Prüfung dient dazu, doppelte Auszahlungen an eine Person zu verhindern. Sie erfolgt länderübergreifend. Hierzu wird auch bei den Fachverfahren in den anderen Ländern abgefragt, ob ein Antrag mit diesem Inhalt dort schon gestellt (und bewilligt) wurde. Die Länder koordinieren zu diesem Zwecke ihre Prüfungen. Scheitert der Abgleich, wird der Antrag abgelehnt (Absatz 7).

Ist die Prüfung erfolgreich, wird der Antrag bewilligt (Absatz 4). Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail und bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat zuvor der Bekanntgabe via Mail zugestimmt (§ 10 Absatz 2). Anschließend wird der Zugangsschlüssel entwertet (Absatz 5). Diese weitere Sicherungsmaßnahme beugt doppelten Auszahlungen vor.

Scheitert der Abgleich nach Absatz 2 oder ist der Zugangsschlüssel entwertet worden (Absatz 5), erfolgt keine Auszahlung (Absatz 6). In diesen Fällen soll der Antrag allerdings nicht ohne Weiteres abgelehnt werden. Die Prüfung kann etwa aufgrund eines Eingabefehlers scheitern. In diesen Fällen wäre es unangebracht, den Antrag sofort abzulehnen. Die antragstellende Person wird aus diesem Grund auf solche Fehler hingewiesen und ihr die Möglichkeit gegeben, den Antrag anzupassen (Anhörung). Bei Rückfragen kann sie sich an den hierfür eingerichteten Helpdesk wenden. Hat die antragstellende Person den Fehler behoben, kann sie den Antrag erneut zur Bearbeitung freigeben.

Scheitert der Abgleich nach Absatz 3, wird der Antrag abgelehnt (Absatz 7).

Zu § 12:

§ 12 greift die Bestimmungen in § 12 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 LVwVfG auf und regelt, dass antragstellende Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ebenfalls als handlungsfähig anerkannt werden. Dies scheint geboten, weil zu erwarten ist, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl der Anspruchsberechtigten noch nicht volljährig ist. Auf die Frage, ob diese Personen bereits aufgrund von § 12 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 1 LVwVfG in Verbindung mit § 107 BGB (lediglich rechtlich vorteilhafter Antrag) als handlungsfähig anzusehen sind, kommt es wegen der getroffenen Bestimmung nicht an.

Zu § 13:

§ 13 Absatz 1 bestimmt, dass sich der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte eines Antragstellers nach § 7 identifizieren müssen, bevor sie im Namen und mit Wirkung für die bezugsberechtigte Person einen Antrag stellen können. Die Identifizierung und Authentifizierung nach § 8 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte haben gemäß Absatz 2 im Antragssystem anzugeben, für wen sie den Antrag stellen und warum sie zur Vertretung berechtigt sind.

Zu § 14:

§ 14 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle und die Ausbildungsstätten. Er ermächtigt die zuständige Stelle (Absatz 1) und die Ausbildungsstätten (Absatz 2) dazu, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Zu § 15:

§ 15 regelt das In- und Außerkrafttreten.